

noch vor deren Abgang geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkästen werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt. Die Briefkästen auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang jedes zur Postbeförderung benutzten Zuges geleert. Gewöhnliche Briefsendungen können, wenn der Bahnsteig zugänglich ist und nicht für einzelne Züge Einschränkungen bestehen, durch den Briefeinwurf am Bahnpostwagen bis zum Abgang des Zuges eingeliefert werden.

x Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, nehmen einzelne hiezu besonders ermächtigte Postanstalten Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete sowie telegraphische Postanweisungen außerhalb der Schalterstunden an. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Schalteranschläge (VIII) bekanntgemacht. Für jede Einschreibsendung und jedes Paket ist eine Einlieferungsgebühr von 20 Pf. vorauszutrichen; für telegraphische Postanweisungen wird diese Gebühr nicht erhoben.

Einlieferungsschein.

§ 35. Der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein beweist die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne ihn in Empfang genommen zu haben. Vermag er den Schein nicht vorzulegen, so gilt im Streitfalle die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird.

Leitung der Postsendungen.

§ 36. Die Postbehörde bestimmt, wie die Sendungen zu leiten sind.

Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender.

§ 37. I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann am Aufgabeort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenort, wenn dadurch der Dienst nicht gestört wird.

III Wer eine Sendung zurückfordert, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungs-